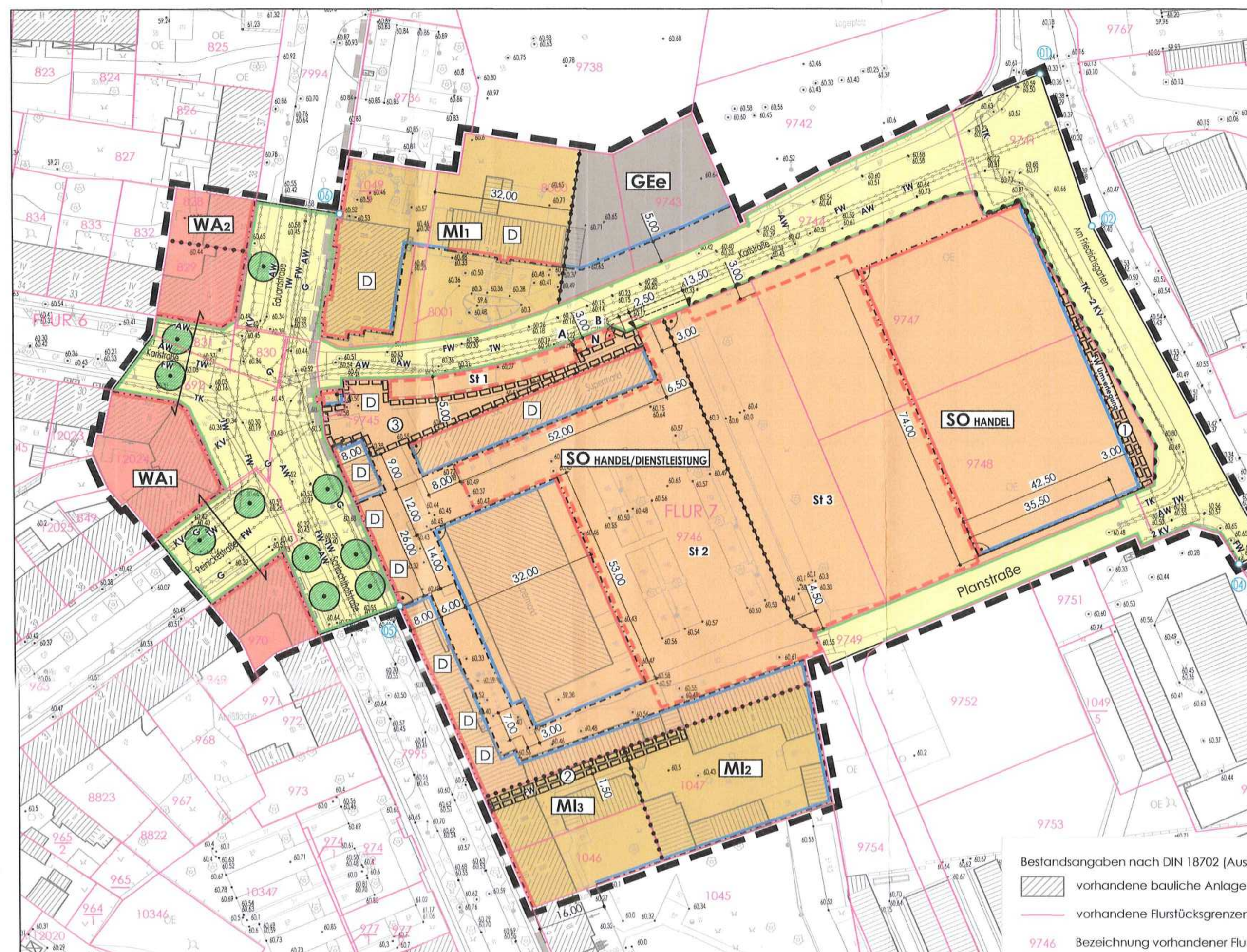

Teil A

Kartengrundlagen:

Liegenschaftskarte:
©Geobasis-DE/LVermGeo LSA, August 2015/B22-7001447-2015-7
Gemeinde: Dessau-Roßlau
Gemarkung: Dessau
Flur: 6;7
Maßstab: 1:1000

Topografie:
Stadtgrundkarte Dessau-Roßlau
Blattnr.: ....

Maßstab: 1:1000
Stand: 02/2015

Lagebezugssystem: ETRS89
Höhenbezugssystem: Höhenstatus 160 [NHN]
Höhenangaben haben lediglich Informationscharakter

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskaster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Dessau-Roßlau, den 16.05.2018

i.A. [Unterschrift] VOR
LVerm Geo

Art der baulichen Nutzung		
Grundflächenzahl	Bauweise	Geschossigkeit
Höhe baulicher Anlagen		

SO HANDEL		
0,8	a	
OK 5-12m		

MI1		
0,7	o	(II)
TH 10m		

SO HANDEL/DIENSTLEISTUNG		
0,8	a	III
OK 3-10m		

MI2		
0,6	a	II
OK 10m		

WA1		
0,6	g	III-IV

MI3		
0,6	g	III-IV
TH 10m		

WA2		
0,6	g	III-IV

GEe		
0,6	I	
OK 12m		

Hinweise / Vermerke:

- Für sämtliche erdeingreifende Arbeiten ist eine Kampfmittelfreigabe durch den Kampfmittelbergungsdienst erforderlich.
- Gem. § 9 (6a) BauGB befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147A "Weiterentwicklung Zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet HQ 200) gem. § 73 (1) Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147A "Weiterentwicklung Zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils aktuellen Fassung.
- Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich im Sanierungsgebiet Dessau-Nord.
- Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt mehrere archäologische Kulturdenkmale urgeschichtlicher Besiedlung / Gräberfeld, mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsstellen, welche durch Scherbenfund nachgewiesen wurden.
  Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147A "Weiterentwicklung Zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Denkmalrechtliche Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen zur Wahrung der archäologischen Belange (hier: Durchführung von fachgerechten archäologischen Dokumentationen) versehen sein. Die Kostentragungspflicht wird durch § 14 (9) DSchG ST geregelt.

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA — Allgemeine Wohngebiete, mit laufender Nummer
- MI — Mischgebiete, mit laufender Nummer
- GEe — Gewerbegebiet, eingeschränkt
- SO — Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Überhaken gleicher Baugebietsfestsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- 0,6 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- III-IV — Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- OK 10m — Höhe baulicher Anlagen in m über Bezugspunkt, als Höchstmaß
- TH 10m — Traufhöhe baulicher Anlagen in m über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie, öffentlich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 4, 11 und (6) BauGB)

- Ein- und Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- unterirdisch
- TW — Trinkwasser
- AW — Abwasser (Misch-, Schmutz- und/oder Regenwasser)
- FW — Fernwärme
- KV — Elektrizität (Mittelspannung)
- G — Gas (Niederdruck)
- TK — Telekommunikation

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

- zu erhaltender Baum

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 (6) BauGB)

- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB); mit Zweckbestimmung:
- St — Stellplätze, mit laufender Nummer
- N — Nebenanlagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Begünstigte:
- ① Versorgungsträger - Umverlegung Fernwärme
- ② Versorgungsträger - Fernwärme
- ③ Anlieger Flurstück 9746, Versorgungsträger, Fußgänger Allgemeinheit
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanZV)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes

	Koordinaten Rechtswert	Hochwert
01	724356.78	5748350.30
02	724368.95	5748314.34
03	724410.01	5748237.43
04	724403.84	5748234.18
05	724206.89	5748224.12
06	724193.06	5748317.17

Informelle Darstellungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord"

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

1. *Sonstige Sondergebiete* **SO "Handel"** und **SO "Handel/Dienstleistung"**

a) Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes **SO "Handel"** ist gem. § 1 (6) Nr. 4 BauGB die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes in der Betriebsform eines Lebensmittelvollsortimentverbrauchermarktes i. S. d. § 11 (3) Ziff. 2 BauNVO, mit einer max. Verkaufsfläche von 1.600 m² zulässig. Die in Satz 1 festgesetzte Obergrenze der Verkaufsfläche darf zum Angebot von Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie, Reform- und Sanitätswaren auf bis zu 1.800 m² erweitert werden.

b) Im Lebensmittelvollsortimentverbrauchermarkt dürfen branchenübliche zentrenrelevante Neben- und Randsortimente auch des kurz- und mittelfristigen Bedarfs [1] auf max. 100 m² Verkaufsfläche angeboten werden. Hierzu zählen insbesondere folgende Sortimente:

- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher
- Spielwaren und Bastelbedarf, Schnittblumen
- Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Modewaren
- Orthopädie- und Sportartikel (außer Sportgroßgeräte, z. B. Fahrräder)
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Musikalien
- Unterhaltungselektronik und Telekommunikationsgeräte
- Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)
- Personalcomputer, Notebooks, Büro- und Kommunikationstechnik

Zusätzlich ist der kleinflächige Verkauf von Backwaren, einschließlich Imbissangebot zulässig.

[1] Quelle: Auszug aus Dessau-Roßlauer Sortimentsliste (Stadtratsbeschluss BV/163/2009/VI-61 v. 10.06.2009)

c) Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes **SO "Handel/Dienstleistung"** sind gem. § 1 (6) Nr. 4 BauGB der Nahversorgung dienende Gewerbebetriebe aller Art, auch als Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Gebäude und Räume für freie Berufe, Geschäfts- und Bürogebäude und Anlagen für gesundheitliche, sportliche und kulturelle Zwecke i. S. d. § 6 (2) Nr. 4 und 5 BauNVO zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Sinne des § 11 (3) Ziff. 2 BauNVO in der Betriebsform eines Lebensmitteldiscountmarktes mit einer max. Verkaufsfläche von bis zu 1.000 m² zulässig. Die sortimentsbezogenen Festsetzungen gem. Ziff. 1 b) gelten in gleicher Form für den Lebensmitteldiscountmarkt wie vor.

d) Für die weiteren, der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetriebe wird zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches und Vermeidung zentrenschädigender Auswirkungen für die nachgenannten zentrenrelevanten Sortimente folgende Verkaufsflächenobergrenze je Betrieb festgesetzt:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Reformwaren - 800 m²
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher - 100 m²
- Spielwaren und Bastelbedarf, Schnittblumen - 100 m²
- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren - 100 m²
- Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien - 100 m²
- Schuhe, Lederwaren, Kürschnerwaren, Modewaren - 100 m²
- Orthopädie- und Sportartikel (außer Sportgroßgeräte, z. B. Fahrräder) - 100 m²
- Hausrat, Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren, Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Uhren, Schmuck, Ton- und Bildträger - 100 m²

e) Der Verkauf der v. g. zentrenrelevanten Sortimente im Zusammenhang mit einem der Nahversorgung dienenden Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb wird auf eine Verkaufsfläche von 100 m² je Betrieb, der Verkauf der v. g. zentrenrelevanten Sortimente in hierfür geeigneter, denkmalgeschützter Bausubstanz ausnahmsweise auf 200 m² Verkaufsfläche je Betrieb, als zulässig festgesetzt.

f) Zur Vermeidung zentrenschädigender Auswirkungen werden in den Sonstigen Sondergebieten **SO** nachfolgende zentrenrelevante Sortimente [2] der Dessau-Roßlauer Sortimentsliste ausgeschlossen:

- Antiquitäten und Silberwaren
- Waffen und Jagdbedarf

[2] Quelle: Auszug aus Dessau-Roßlauer Sortimentsliste (Stadtratsbeschluss BV/163/2009/VI-61 v. 10.06.2009)

g) Der Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten an Endverbraucher ist in den Sonstigen Sondergebieten **SO "Handel"** und **SO "Handel/Dienstleistung"** grundsätzlich zulässig.

h) Im Hinblick auf § 1 (6) Nr. 4 BauGB sind im Sonstigen Sondergebiet **SO "Handel/Dienstleistung"** gem. § 1 (5) und (9) BauNVO, Gewerbebetriebe, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen einen Bestandteil des Betriebswesens darstellt (bordellartige Einrichtungen), unzulässig.

i) Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes **SO "Handel/Dienstleistung"** ist das Wohnen in dem denkmalgeschützten Gebäude gegenüber der Einmündung der Reinickestraße in die Schlachthofstraße i. S. d. § 6 (2) Nr. 1 BauNVO ab dem 1. Obergeschoss allgemein zulässig.

2. Gewerbegebiete, eingeschränkt **GEe**

a) Die Lagerung von Gegenständen gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO auf Lager- oder Schrottplätzen, als Hauptzweck der Nutzung der Baugrundstücke des Gewerbegebietes **GEe**, ist gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.

b) Im Gewerbegebiet **GEe** sind Tankstellen gem. § 8 (2) Nr. 3 BauNVO gem. § 1 (5) BauNVO unzulässig.

c) Im Gewerbegebiet **GEe** werden im Hinblick auf § 1 (6) Nr. 4 BauGB Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 (5) und (9) BauNVO ausgeschlossen. Abweichend hiervon sind Verkaufseinrichtungen von sonstigen Gewerbebetrieben zulässig, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn die Betriebe eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausüben und deren Verkaufsflächen gegenüber der Betriebsfläche deutlich untergeordnet und kleiner als 100 m² sind.

d) Im Hinblick auf § 1 (6) Nr. 4 BauGB sind im Gewerbegebiet **GEe** gem. § 1 (5) und (9) BauNVO, Gewerbebetriebe, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen einen Bestandteil des Betriebswesens darstellt (bordellartige Einrichtungen), unzulässig.

e) Die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes **GEe** ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

3. Mischgebiete **MI**

a) Die gem. § 6 BauNVO in den Mischgebieten **MI** zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt:
In den Mischgebieten **MI** werden Tankstellen gem. § 6 (2) Nr. 7 BauNVO und Vergnügungsstätten gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO ausgeschlossen.

b) Der Verkauf der gem. Ziff. 1. d) genannten zentrenrelevanten Sortimente auch im Zusammenhang mit einem der Nahversorgung dienenden Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, wird gem. § 1 (6) Nr. 4 BauGB auf eine Verkaufsfläche von 100 m² je Betrieb, der Verkauf der v. g. zentrenrelevanten Sortimente in hierfür geeigneter, denkmalgeschützter Bausubstanz ausnahmsweise auf 200 m² Verkaufsfläche je Betrieb, als zulässig festgesetzt.

c) Das gem. § 6 BauNVO in den Mischgebieten **MI** zulässige Wohnen wird gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (8) BauNVO eingeschränkt:
Im Mischgebiet **MI 2** wird gem. § 1 (9) BauNVO die allgemein zulässige (ständige) Wohnnutzung als unzulässig ausgeschlossen.

4. Allgemeine Wohngebiete **WA**

a) Die gem. § 4 (3) BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten **WA** ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind in Bezug auf Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

b) Die in den Allgemeinen Wohngebieten **WA** ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO werden gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

c) Sämtliche nicht überbaubaren Grundstücksflächen ohne funktionale Bedeutung i. S. d. festgesetzten Nutzungszwecks (Freiflächen) mit unbefestigter Oberfläche sind abseits erforderlicher Wegeverläufe mindestens extensiv zu begrünen. Auf den öffentlich einsehbaren Flächen v. g. Art ist eine Begrünung mit standortgerechten Baum- und Strauchpflanzungen gem. Artenliste vorzusehen.

Maß der baulichen Nutzung

5. Die in den Sonstigen Sondergebieten **SO "Handel"** und **SO "Handel/Dienstleistung"** als Mindest- und Höchstmaß festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen für das festgesetzte Höchstmaß gem. § 16 (6) BauNVO durch folgende Nebenanlagen auf den Baukörpern, rechtwinklig zur Dachoberfläche, bis zu einer Höhe von 1,50 m überschritten werden: Heizungs- und klimatechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, technische Aggregate.

6. Die festgesetzte Traufhöhe wird als Schnittlinie der Außenwand mit der OK Dachhaut, bei Flachdächern an der Oberkante Attika, gemessen. Die Traufhöhe sowie die Oberkante der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Bezugspunkte (siehe Ziff. 7.). Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren Zweckbestimmung (z. B. Abgas- und Abluftanlagen oder Ver- und Entsorgungseinrichtungen) eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um bis zu 3,00 m zugelassen werden.

7. Die Bezugspunkte für die Höhen baulicher Anlagen sind die mittleren Höhenlagen in Straßenmitte, der den jeweiligen Baugrundstücken als Haupterschließung zugeordneten öffentlichen Verkehrsflächen.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

8. Die festgesetzten Baulinien der Sonstige Sondergebiete **SO "Handel"** sowie **SO "Handel/Dienstleistung"** dürfen gem. § 3 (2) Satz 2 BauNVO durch Eingangsvorbauten und sonstige Vordachkonstruktionen um bis zu 5 m überschritten werden. Die Stellplatznutzung gem. textl. Festsetzung Ziff. (12) der Örtlichen Bauvorschriften ist in diesen Bereichen unzulässig. Ein Zurückbleiben der Hauptgebäudefassade um bis zu 2 m hinter der westlich festgesetzten Baulinie des Sonstigen Sondergebietes **SO "Handel"** ist ebenfalls zulässig.

9. Die festgesetzten Baulinien der Sonstigen Sondergebiete **SO "Handel"** sowie **SO "Handel/Dienstleistung"**, der Allgemeinen Wohngebiete **WA** und der Mischgebiete **MI** dürfen gem. § 23 (2) Satz 2 BauNVO durch das Vortreten von Kellerlichtschächten, für das Mischgebiet **MI1** und die Allgemeinen Wohngebiete **WA** auch durch das Vortreten von Treppen sowie Erkern oberhalb von Erdgeschossen, bis zu 2 m überschritten werden.

10. Abweichend von der offenen Bauweise darf gem. § 22 (4) BauNVO im Mischgebiet **MI2** auf die nördliche, östliche und westliche Grundstücksgrenze zum Flurstück 1046 und im Sonstigen Sondergebiet **SO "Handel/Dienstleistung"** auf die südliche Grundstücksgrenze ohne Abstandsflächen gebaut werden.

11. Abweichend von der offenen Bauweise ist gem. § 22 (4) BauNVO in den Sonstigen Sondergebieten **SO "Handel"** und **SO "Handel/Dienstleistung"** die Errichtung von Gebäuden über 50 m Länge zulässig.

Stellplätze, Nebenanlagen

12. Die Anlage der Stellplätze ist mit Ausnahme ihrer Zufahrten, nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbeiwert von mind. 60 % zulässig. Die Nutzung der Stellplatzzufahrten als Anlieferzufahrten ist zulässig.

13. In den Sonstigen Sondergebieten **SO** ist je angefangene 7 Stellplätze ein Baum zu pflanzen, alternativ können Gruppen aus mindestens je 3 kleinkronigen Solitärgehölzen oder Großsträuchern gebildet werden. Für die Anpflanzung sind standortgerechte Laubgehölze gem. Artenliste zu verwenden.

14. Im Bereich der Fläche für Nebenanlagen ist die Errichtung eines Hinweisschildes i. S. eines Firmenwegweisers für die Gesamtheit der in den Sonstigen Sondergebieten **SO** ansässigen Firmen, bis zu einer Höhe von 8 m über Bezugspunkt zulässig. Der Bezugspunkt ist die Höhenangabe 60,50 m NHN.

	Koordinaten Rechtswert	Hochwert
A	724247.10	5748286.74
B	724256.16	5748290.40

15. Ein Hervortreten von Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO vor die durch Baulinien festgesetzten Fassadenfluchten von Hauptgebäuden sowie Fassadenfluchten denkmalgeschützter Gebäude gegenüber festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Fahrradabstellanlagen im Bereich der Sonstigen Sondergebiete **SO**, des Gewerbegebietes **GEe** sowie des Mischgebietes **MI1**.

16. Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind als Anlagen für erneuerbare Energien - als Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen - ausschließlich im Bereich der Dach- und Fassadenflächen der Haupt- und Nebengebäude zulässig.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

17. Im Bereich der Flächen für Stellplätze **St 2** und **St 3** wird gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB ein für die Sonstigen Sondergebiete **SO "Handel"** und **SO "Handel/Dienstleistung"** begünstigt nutzbares Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Stellplatzzufahrten sowie für Anlagen der unterirdisch herzurichtenden technischen Infrastrukturanlagen gesichert. Hierin engeschlossen versteht sich der Gegenstand der textl. Festsetzung Ziff. 12.

Artenliste

Bäume		Sträucher / Hecken / Gruppenpflanzungen	
Acer camprestre	Feldahorn	Berberis thunbergii	Berberitze
Acer platanoides "globosum"	Kugelahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
		Chaenomelis mollis	Zierquitte
Malus floribunda	Zierapfel	Cornus mas	Hartriegel/Kornelkirsche
Prunus serotina	Traubenkirsche	Cornus sanaguinea	Blutroter Hartriegel
Quercus robur	Stieleiche	Ligustrum vulgare	Liguster
Sorbus aucuparia	Eberesche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sorbus intermedia	Mehlbeere	Ribes rubrum	Johannisbeere
Tilia cordata	Winterlinde	Salix purpurea	Purpurweide
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Symphoricarpos alba	Schneebeere
		Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
		Virburnum lantana	Wolliger Schneeball
		Virburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweis zu Pflanzgrößen und Qualitäten:
Bei der Pflanzung von Sträuchern sind mindestens 2x verpflanzte Gehölze mit mehreren Trieben (vorzugsweise balliert oder im Container) bzw. entsprechende Heckenpflanzen in Größen ab 60 - 80 cm (ausgenommen niedrigwüchsige Arten) zu verwenden. Für Bäume sind Größen ab 150 - 200 cm und STU ab 12 - 14 cm zu verwenden. Die Verwendung der Gehölze in Sorten ist zulässig.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

18. Die Sonstigen Sondergebiete **SO** und das eingeschränkte Gewerbegebiet **GEe** sind gem. § 1 (4) BauNVO schalltechnisch gegliedert. Für Betriebe und Anlagen in den Sonstigen Sondergebieten **SO** und im eingeschränkten Gewerbegebiet **GEe** werden gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK tags (06.00-22.00 Uhr) und nachts (22.00-06.00 Uhr) festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Hieraus resultiert, dass eine LKW-Anlieferung im Nachtzeitraum grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Baugebiet	LEK, tags in dB (A) je m²	LEK, nachts in dB (A) je m²
SO "Handel"	63	48
SO "Handel/Dienstleistung"	60	45
GEe	60	45

Grundlage: DIN 45691, "Geräuschkontingentierung", Dez. 2006, Beuth Verlag GmbH Berlin

Hinweis:
Der Nachweis zur Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente ist für jedes relevante Einzelvorhaben ebenfalls gem. DIN 45691 zu führen.

19. Die festgesetzten Emissionskontingente sind als "Beurteilungspegel" i. S. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GVBl. 1998 Seite 503ff.) zu verstehen. Dem gem. ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
Eine Umverteilung der Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert LGI nicht überschritten wird.

20. Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionskontingents zugerechnet werden. Die Höhe des an der umliegenden schutzbedürftigen Nutzung einzuhaltenden Geräuschimmissionsrichtwertes ergibt sich dabei aus der in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 147 A zu Grunde gelegten Gebietseinstufung der jeweiligen Immissionsorte.

Hinweis:
Ein Vorhaben erfüllt gemäß DIN 45691 auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Örtliche Bauvorschriften (§ 85 BauO LSA)

Hinweis:
Der räumliche Geltungsbereich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen entspricht den Baugebieten: Sonstiges Sondergebiet **SO "Handel"** und Sonstiges Sondergebiet **SO "Handel/Dienstleistung"**.

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten für die äußere Gestaltung von Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen und Erweiterungen nicht dem Denkmalschutz unterliegender baulicher Anlagen, mit Ausnahme von Nebenanlagen sowie für Einfriedungen und Werbeanlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen und Straßenräumen einsehbar und damit sichtbar sind. Darüber hinaus erfolgen bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu notwendigen Stellplätzen.

Anforderungen an die Gestaltung von Dachformen

(2) Die Dachform ist als Flachdach, Pultdach bzw. Satteldach mit Dachneigungen bis max. 10° auszuführen.

Anforderung an die Dachdeckungen

(3) Grell bzw. leuchtend wirkende Farben sowie glänzende, reflektierende Materialien sind unzulässig. Blechdächer und Dachbegrünungen sind zulässig.

Hinweis:
Es wird empfohlen bei der Wahl der Dachdeckung begrünte Dachflächen i. S. des ökologisch nachhaltigen Bauens auszubilden.

Anforderung an die Gestaltung von Fassaden

Hinweis:
Die Fassadenausbildung hat die Umgebungsschutzanforderungen denkmalrechtlicher Art zu beachten.

Anforderungen an das Fassadenmaterial

(4) Die Gebäudefassaden im Bereich des Sonstigen Sondergebietes **SO "Handel/Dienstleistung"** sind mit Außenputz und einem Anstrich oder Klinkermauerwerk in den Grundtönen "Grau" bzw. mit teil- oder vollflächiger Verglasung, auch in Kombination mit den vorstehenden Materialien auszubilden. Bei Absicherung der Farbgebung wie vor, können auch durchgefärbte Putze und Elementplatten verwendet werden. Zur farblichen Kontrastierung ist im Bereich von Sockeln, Attiken oder Risaliten bzw. Vordachkonstruktionen sowie im Rahmen der Einhausung von Anlieferzonen auch die Verwendung von Blechen und Konstruktionsfarbgebungen mit nicht glänzenden Oberflächen, zusätzlich in den Grundtönen "Gelb", "Braun" und "Grau", zulässig.

(5) Die Gebäudefassaden im Bereich des Sonstigen Sondergebietes **SO "Handel"** sind mit Außenputz und einem Anstrich oder Klinkermauerwerk in den Grundtönen "Braun" und "Grau" bzw. mit teil- oder vollflächiger Verglasung, auch in Kombination mit den vorstehenden Materialien auszubilden. Bei Absicherung der Farbgebung wie vor, können auch durchgefärbte Putze und Elementplatten verwendet werden. Zur farblichen Kontrastierung ist im Bereich von Sockeln, Attiken oder Risaliten bzw. Vordachkonstruktionen sowie im Rahmen der Einhausung von Anlieferzonen auch die Verwendung von Blechen und Konstruktionsfarbgebungen mit nicht glänzenden Oberflächen, zusätzlich auch in den Grundtönen "Grau", zulässig.

Anforderungen an die Farbgebung der Fassadenmaterialien und Öffnungselemente

(6) Öffnungselemente bzw. deren Rahmenkonstruktionen sowie außenliegende Sonnenschutzelemente sind in den Grundtönen "Rot" und "Grau" auszubilden.

(7) Folgende Farbtöne definieren das zulässige Farbspektrum gem. Ziff. (4) Satz 1 in den Grundtönen "Grau":

NCS: S 1002-Y	NCS: S 1502-Y	NCS: S 2502-Y	NCS: S 1005-G80Y	NCS: S 2005-G80Y
R: 230 G: 232 B: 219	R: 219 G: 220 B: 208	R: 170 G: 172 B: 163	R: 237 G: 239 B: 221	R: 209 G: 213 B: 192
NCS: S 2005-Y	**NCS: S 2005-Y10R**	**NCS: S 2005-Y20R**	**NCS: S 1005-Y**	**NCS: S 1005-Y10R**
R: 210 G: 209 B: 190	R: 212 G: 208 B: 188	R: 210 G: 207 B: 190	R: 238 G: 237 B: 214	R: 237 G: 234 B: 214

http://www.kabe-farben.at/fileadmin/bau/pdf/NCS_S-RAL-Machbarkeitsliste_mit_Y-Werten.pdf

Folgende Farbtöne definieren das zulässige Farbspektrum gem. Ziff. (4) Satz 3 in den Grundtönen "Gelb" und "Braun":

NCS: S 2060-Y	NCS: S 2060-Y10R	NCS: S 2060-Y20R	NCS: S 2060-Y30R	RAL 1023 *
R: 205 G: 166 B: 58	R: 213 G: 162 B: 63	R: 217 G: 152 B: 63	R: 214 G: 141 B: 69	R: 250 G: 196 B: 9

http://www.kabe-farben.at/fileadmin/bau/pdf/NCS_S-RAL-Machbarkeitsliste_mit_Y-Werten.pdf

Folgende Farbtöne definieren das zulässige Farbspektrum gem. Ziff. (4) und (5) Satz 1 in den Grundtönen "Braun" und "Grau":

NCS: S 8000-N	NCS: S 8502-Y	NCS: S 8505-R20B	NCS: S 8005-R20B	NCS: S 7502-B *
R: 75 G: 79 B: 77	R: 65 G: 67 B: 61	R: 60 G: 57 B: 59	R: 73 G: 70 B: 72	R: 81 G: 89 B: 89

http://www.kabe-farben.at/fileadmin/bau/pdf/NCS_S-RAL-Machbarkeitsliste_mit_Y-Werten.pdf

Folgende Farbtöne definieren das zulässige Farbspektrum gem. Ziff. (4) Satz 3, (5) Satz 3 und (6) in den Grundtönen "Grau":

NCS: S 4500-N	RAL 9007 *	NCS: S 5502-Y	NCS: S 4502-B	NCS: S 5000-N
R: 148 G: 152 B: 150	R: 147 G: 150 B: 146	R: 129 G: 130 B: 123	R: 144 G: 151 B: 153	R: 138 G: 142 B: 140

http://www.kabe-farben.at/fileadmin/bau/pdf/NCS_S-RAL-Machbarkeitsliste_mit_Y-Werten.pdf

Folgende Farbtöne definieren das zulässige Farbspektrum gem. Ziff. (6) in den Grundtönen "Rot":

NCS: S 3060-R	NCS: S 2070-R	NCS: S 2070-Y90R	NCS: S 1580-R	NCS: S 1085-Y90R
R: 136 G: 62 B: 65	R: 159 G: 61 B: 66	R: 169 G: 71 B: 64	R: 153 G: 42 B: 47	R: 188 G: 57 B: 48

http://www.kabe-farben.at/fileadmin/bau/pdf/NCS_S-RAL-Machbarkeitsliste_mit_Y-Werten.pdf

* Farbton exclusiv für NETTO-Discountmarkt

Hinweis:
Der Begründung liegt eine Anlage "Farbkonzept" bei, aus welcher die angegebenen Farbtöne in etwa nachvollzogen werden können. Verbindlich für den Vollzug des Bebauungsplanes sind allein die NCS- bzw. RAL-Farbtöne vorstehender Tabelle.

Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedungen

(8) Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen - Drahtgeflechte, Stabgitter, Streckmetall usw. - bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über Geländeoberkante. Mit Einfriedungen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten.

Anforderungen an Werbeanlagen

(9) Werbeanlagen gem. § 10 (1) BauO LSA sind nur an der Stätte der Leistung, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, zulässig. Ausgenommen hiervon ist ein Sammelhinweisschild gem. textl. Festsetzung Ziff. 14.

(10) Die Werbeanlage darf nicht mehr als 30 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen. Bewegliche, sogenannte laufende Lichtwerbeanlagen und solche Anlagen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig. Beleuchtete Werbeanlagen müssen blendfrei sein.

Hinweis:
In der Umgebung von Baudenkmalen richtet sich der zulässige Umfang der tatsächlich für Werbeanlagen nutzbaren Fassadenfläche nach den denkmalrechtlichen Anforderungen bzgl. des Umgebungsschutzes.

(11) Werbeanlagen müssen hinsichtlich Farbe und Form so gestaltet sein, dass eine Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen ausgeschlossen ist.

(12) Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen
- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien
- Bandenwerbung
- freistehende Großflächenwerbung

Anforderungen an Stellplätze

Hinweis:
Gem. § 1 (3) der Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Dessau-Roßlau vom 06.10.2015 haben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zur Errichtung von Stellplätzen Vorrang.

(13) Stellplätze, einschließlich ihrer Zufahrten, sind als notwendige Stellplätze, nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Die erforderliche Stellplatzanzahl von 165 Stück darf nicht unterschritten werden.

(14) Überdachte Stellplätze, auch als Garagen, sind im Bereich nicht überbaubarer Grundstücksflächen unzulässig.

(15) Im Bereich der Sonstigen Sondergebiete sind insgesamt mind. 31 Stück Fahrradabstellplätze vorzusehen, welche ein sicheres Abstellen, z. B. mittels Bügel mit fokussierter Vorderradhalterung, gewährleisten. Die Fahrradabstellplätze sind in der Nähe der Eingangszonen der großflächigen Einzelhandelsbetriebe gem. textl. Festsetzung Ziff. 1 vorzuhalten.

Anforderungen an die Genehmigung baulicher Anlagen

(16) Die Errichtung und die Änderung von Anlagen, an die die örtlichen Bauvorschriften nach Ziff. (1) Anforderungen stellen, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften entscheidet die Gemeinde.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. Neufassung mit Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Neufassung mit Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-**WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**BauO LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung (neugefasst) vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 28.09.2016 (GVBl. LSA S. 254)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**NatSchG LSA**) in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**DSchG ST**) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S.368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

SATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 147A "WEITERENTWICKLUNG ZENTRALER VERSORGUNGSBEREICH SCHLACHTHOF DESSAU-NORD" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau vom 13.06.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 147A "Weiterentwicklung Zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften, für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1: 1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften der Bebauungsplanung
- Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Weiterentwicklung Schlachthof Dessau-Nord" 2. Änderung und zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB der Stadt Dessau-Roßlau vom 02.06.2014.
Der Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 7/2014 am 28.06.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dessau-Roßlau, den 28.06.2018 — i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

2. Mit Einleitungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau am 05.11.2014 wurde das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 147 "Weiterentwicklung Schlachthof Dessau-Nord", 2. Änderung und zugleich Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften, im Regelverfahren gem. § 1 BauGB, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung, fortgeführt.

Dessau-Roßlau, den 28.06.2018 — i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Hierzu hat das Informationsblatt des Bebauungsplanes Nr. 147 "Schlachthof Dessau-Nord", 2. Änderung und zugleich Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften, in der Zeit vom 04.05.2015 bis zum 05.06.2015, im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau- Roßlau Nr. 5/2015 am 25.04.2015.
Mit Schreiben vom 04.05.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Dessau-Roßlau, den 28.06.2018 — i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 22.03.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147A "Weiterentwicklung Zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften, einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Dessau-Roßlau, den 28.06.2018 — i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147A "Weiterentwicklung Zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich Begründung und deren Anlagen, hat in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 12.05.2017, im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 04/2017 am 01.04.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.03.2017 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dessau-Roßlau, den 28.06.2018 — i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat die vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 13.06.2018 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dessau-Roßlau, den 28.06.2018 — i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 147A "Weiterentwicklung Zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 13.06.2018 vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 147A "Weiterentwicklung Zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 13.06.2018 gebilligt.

Dessau-Roßlau, den 28.06.2018 — i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, beschlossen durch den Stadtrat Dessau-Roßlau am 13.06.2018 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dessau-Roßlau, den 28.06.2018 — i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

9. Die Stelle, bei der der Plan sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt Nr. 08/2018 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.
Die Satzung ist am 28.07.2018 in Kraft getreten.

Dessau-Roßlau, den 08.08.18 — [Siegel Stadt Dessau-Roßlau] i.V. [Unterschrift] Der Oberbürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Dessau-Roßlau, den ... . — .... Der Oberbürgermeister

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt GbR
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau
Tel. (03 40) 61 37 07 / Fax. (03 40) 61 74 21
E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de
Alsleben Braunschweig Leipzig Senftenberg
[Unterschrift] Planverfasser

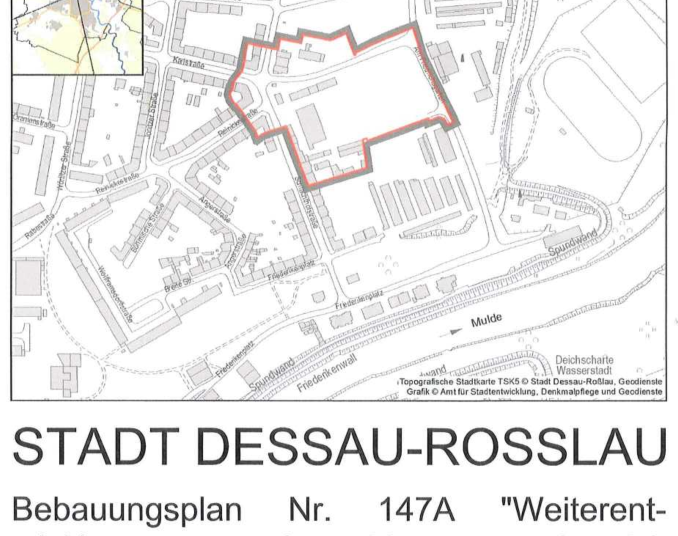

STADT DESSAU-ROSSLAU

Bebauungsplan Nr. 147A "Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord" mit örtlichen Bauvorschriften

Satzung

Verfahren gem. § 10 (1) BauGB

Datum 30.11.2017

Maßstab 1:1.000

STADT DESSAU-ROSSLAU